

Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum SGB II

Wichtige aktuelle BSG-Entscheidungen für die Sozialberatung

(vom 2. April 2014 und 9. April 2014)

Vorbemerkung: Nachfolgende Entscheidungen liegen nur in der Form des sogenannten Terminberichts des Bundessozialgerichts vor. Eine eingehende Würdigung der Entscheidungen und ihrer Tragweite lässt sich erst nach Veröffentlichung vornehmen. Diese erfolgt erst nach Zugang der Entscheidung an die Betroffenen. Manchmal dauert es über drei Monate bis zur Veröffentlichung. Trotzdem kann der Grundtenor den Terminberichten entnommen werden.

I. Verhältnis von ALG I und ALG II Antrag

B 4 AS 29/13 R vom 2.4.2014

Sachverhalt:

Ein Arbeitslosengeld I-Antrag wird gestellt und bei Bewilligung stellt sich heraus, dass aufstockend auch Arbeitslosengeld II bezogen werden kann. Allerdings kann der Antrag nicht (über den Ersten eines Monats hinaus) rückwirkend gestellt werden.

Rechtsfragen:

- 1) Beinhaltet der Arbeitslosengeld I-Antrag auch einen Antrag auf Arbeitslosengeld II nach dem Meistbegünstigungsprinzip, wie das früher bei der Arbeitslosenhilfe der Fall war?
- 2) Kann nach § 28 SGB X ein Antrag rückwirkend gestellt werden, wenn das Arbeitslosengeld I nicht abgelehnt wird, sondern es der Höhe nach nicht zum Leben reicht.

Entscheidungen:

Das Bundessozialgericht hat hier für die Betroffenen negativ entschieden.

Zu 1)

Der Arbeitslosengeld II-Antrag ist nicht im Arbeitslosengeld I-Antrag enthalten. Das mag manchen als Selbstverständlichkeit vorkommen, viele JuristInnen haben in Rechtskommentaren aber die Auffassung vertreten, dass nach dem sogenannten Meistbegünstigungsprinzip der Antrag auf ALG I auch den Antrag auf ALG II umfasst. Dazu das BSG: „Auch vermochte sich der erkennende Senat nicht der Rechtsauffassung der Kläger anzuschließen, dass unter genereller Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes ein Arbeitslosengeldantrag nach dem SGB III immer auch einen solchen auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfasse. Arbeitslosengeld und AGG II/Sozialgeld unterscheiden sich im Hinblick auf Anspruchsvoraussetzungen, Leistungssystem und -verantwortung grundlegend“ (aus dem Terminbericht).

Zu 2)

Das BSG entschied nun: Die sogenannte „wiederholte“ Antragstellung nach § 28 SGB X greift nur für den Fall, dass die zuerst beantragte Leistung abgelehnt wird. Dann kann die „richtige“ Leistung rückwirkend beantragt werden. Wenn das ALG I aber bewilligt wird und sich herausstellt, dass es nicht reicht, kann keine rückwirkende Antragstellung gemäß § 28 SGB X erfolgen.

Was das BSG nicht entschied, aber vielleicht dem Volltext der Entscheidung zu entnehmen ist: Besteht ein Anspruch auf rückwirkende Leistungsgewährung aufgrund eines „sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs“, wenn die Arbeitsagentur Betroffene nicht bezüglich der ALG II-Antragsstellung beraten hat. Im verhandelten Fall hat offenbar die Beratung stattgefunden.

Konsequenz für die Beratung:

Immer soll darauf hinweisen, dass neben dem ALG I-Antrag zumindest formlos noch ein ALG II-Antrag gestellt wird. Die Nachholung ist kaum möglich. Die Durchsetzung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist aufwendig und in der Regel nur über das Sozialgericht möglich.

Bewertung:

Die Entscheidung ist schlecht für Betroffene. Leidtragend sind wieder die, die sich nicht gut auskennen und/oder sprachliche Probleme haben. Argumente für die Entscheidung sind dem Terminbericht nicht zu entnehmen. Dafür, dass Arbeitslosengeld I und II doch für Arbeitslose recht ähnliche Leistungen sind, spricht schon der Name. Oftmals findet – wie z.B. in Nürnberg – der Erstantrag im gleichen Gebäude statt.

II. „Neues Spiel“ nach einmonatiger Leistungsunterbrechung

(B 14 AS 23/13 R vom 9.4.2014)

Sachverhalt:

Wer während des SGB II-Leistungsbezugs ohne anerkanntem Erfordernis in eine zwar angemessene, aber doch teurere Wohnung zieht, bekommt nur die vorhergehenden Aufwendungen für die Unterkunft. Diese Regelung, die die Unterkunftskosten auf die niedrigen zuvor bestehenden Kosten deckelt, ist zeitlich nicht begrenzt. Im verhandelten Fall war aber der Leistungsbezug durch Einkommenserzielung für mindestens einen Monat unterbrochen.

Rechtsfrage:

Wirkt die Deckelung weiter, wenn der Leistungsbezug durch bedarfsdeckendes Einkommen für mindestens einen Monat unterbrochen war?

Entscheidung:

Nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat durch bedarfsdeckendes Einkommen, wirkt die Begrenzung der Unterkunftskosten auf die niedrigeren alten Kosten nicht mehr fort. „Mit Eintritt der neuen Hilfebedürftigkeit lag ein neuer Leistungsfall vor, bei dem die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 1 S 1 SGB II zu übernehmen sind.“ (aus dem Terminbericht)

Konsequenz für die Beratung:

Bei der Begrenzung der Aufwendungen für die Unterkunft nach nicht als notwendig anerkanntem Umzug sollte immer überprüft werden, ob durchgehender Leistungsbezug vorhanden ist. Auch kann die Regelung dazu motivieren, kurzfristig eine Arbeit aufzunehmen, auch wenn einem klar ist, dass sie nicht auf Dauer ausgeübt werden kann.

Bewertung: Gilt das auch für die 6-Monate Schonfrist bei Kostensenkungsaufforderungen?

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 mit gleicher Argumentationsfigur festgelegt, dass einmaliges Einkommen zu Vermögen wird, wenn der Verteilzeitraum durch Entfallen der Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat unterbrochen wird (B 4 AS 29/07 R vom 30.9.2008). Wenn sich das BSG prinzipiell für dieses Prinzip des „neuen Spiels“ entscheidet, muss dieses auch bei der Absenkung von Unterkunftskosten nach Verstreichen der „Schonfrist“ im Falle der Kostensenkungsaufforderungen gelten. Nach Unterbrechung des Leistungsbezugs für einen Monat muss(t)en wieder die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden.

Eine Entscheidung des LSG Bayern aus dem Jahr 2013 (L 7 AS 589/11 vom 12.8.2013) geht in diese Richtung, allerdings mit einer **erheblichen Einschränkung**. In § 22 Abs. 1 Satz 3 wird als Regelfall die

Übernahme der tatsächlichen Kosten für einen Zeitraum bis 6 Monate genannt. Diese Frist steht im Normalfall jedem zu. Bei kurzen Leistungsunterbrechungen, deren Ende abzusehen ist, liegt nach Meinung des LSG Bayern kein Regelfall vor. **Es beginnt zwar ein neuer Leistungsfall, der aber aufgrund seiner Vorgeschichte eine Abweichung bei der Fristsetzung vom Regelfall erlaubt.** Die wichtigen Passagen der Entscheidungsbegründung lauten:

*„Der Gesetzeswortlaut von § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II macht deutlich, dass es sich bei der **Frist von sechs Monaten** um eine Obergrenze handelt, **die im Regelfall einzuhalten ist** ("in der Regel von längstens sechs Monaten"). Der **Regelfall**, für den diese Vorschrift konzipiert ist, ist der **erstmalige Eintritt in den Leistungsbezug**. Auch für den **Auszug eines Mitbewohners ist die Vorschrift regelmäßig anwendbar** (BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 28/12 R, Rn. 19). **Bei einer von vornherein befristeten Erwerbstätigkeit liegt ein derartiger Regelfall nicht vor.** Der Betroffene muss sich zwar nicht während der eigenständigen Deckung des Existenzminimums um eine Kostensenkung bemühen, er kann aber nicht davon ausgehen, nochmals steuerfinanziert für die volle Schonfrist von sechs Monaten die nicht angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zu erhalten.*

[...]

Welche Dauer die reduzierte Schonfrist im Ausnahmefall hat, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.** Hier ist maßgeblich, dass die Erwerbstätigkeit von vornherein nur auf fünf Monate befristet war, das bereinigte Einkommen aus der Erwerbstätigkeit auch nur knapp über dem Existenzminimum lag, die Kosten der Wohnung die vom Beklagten mitgeteilte Mietobergrenze sehr deutlich überstiegen, die Anwendbarkeit der üblichen Kündigungsfrist nach **§ 573c Abs. 1 Satz 1 BGB** und nichts für einen besonders angespannten Wohnungsmarkt in A-Stadt spricht. **Angemessen und auch ausreichend ist hier eine Schonfrist von dreieinhalb Monaten.

3

Die Entscheidung des LSG Bayern ist bedeutsam, weil der 4. Senat des BSG am 10.1.2014 eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgelehnt hat (B 4 AS 379/13 B).

Die AV-Wohnen (Berlin) hierzu

Die AV-Wohnen (Berlin) regeln die „Schonfrist“ bei Kostensenkungsverfahren und Leistungswiedereintritt wie folgt: Unter 4.1. Abs.(2) heißt es in den Berliner Ausführungsvorschriften zum § 22 Absatz 1 SGB II und § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB XII:

*„Nach einer **Leistungsunterbrechung von weniger als zwölf Monaten beginnt die Frist [...] nicht erneut**, wenn die Betroffenen im Rahmen eines im vorangegangenen Leistungsbezug eingeleiteten Kostensenkungsverfahrens über die Obliegenheit einer notwendigen Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung sowie die Folgen mangelnder Senkung der Kosten informiert wurden. Abweichend hiervon **beginnt die Frist erneut, wenn zu Beginn der Leistungsunterbrechung der erneute Leistungsbezug nicht vorhersehbar war und wenn der oder die Betroffene während der Leistungsunterbrechung die Miete regelmäßig und vollständig gezahlt hat.***
(AV-Wohnen vom 6. August 2013)

M.E. ist diese Vorschrift vor dem Hintergrund der aktuellen BSG-Entscheidung als rechtswidrig anzusehen. **Bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug müsste eine neue Frist festgesetzt werden, die zwar nach begründetem Ermessen verkürzt werden kann, aber zumindest die Kündigungsfrist umfassen müsste.** Nach der AV-Wohnen ist es dagegen möglich, dass bei Wiedereintritt keine „Schonfrist“ besteht. Das lässt sich aber vor dem Hintergrund, dass nach einmonatiger Unterbrechung ein neuer Leistungsfall vorliegt, nicht rechtfertigen.